

- unter IV. die von denselben nicht unter einem halben Pfunde,
und
unter V. die von denselben nicht unter einer Unze abzulassenden Artikel.

§. 5.

Außerdem sollen zu dem Verkaufe nachstehender Gifte, als
weißer, rother und gelber Arsenik,
Opium,
cobaltinum chrySTALLINUM,
Opium,
mercurius praecipitatus, rubor,
sublimatus corrosivus
und
Wassersäure

selbst im Großen, d. h. über ein Pfund, nur die Drogisten neben den Apothekern berechtigt seyn. Bei ihrem Verkaufe sind die unter §. 8. gegebenen Vorschriften genau einzuhalten.

§. 6.

Die Materialisten und Drogisten haben alle, ausschließlich zum Arzneigebräuche bestimmte Artikel, so weit ihnen nach Vorstehendem der Handel damit nachgelassen ist, lediglich in durchaus guter, vollkommen tauglicher Beschaffenheit zu führen.

Bei Arzneiwaaren, welche zugleich zu anderen Zwecken dienen, haben sie sich bei den Käufern über deren Absicht mit solchen genau zu erkundigen und, wenn sie die chemisch reine Fertigung und sonstige vollkommene Tüchtigkeit der zur Anwendung als Heilmittel bestimmten Artikel nicht zu verbürgen im Stande sind, solches den Empfängern ausdrücklich zu erklären.

§. 7.

Von denjenigen Artikeln, deren Verkauf den Drogisten und Materialisten mit oder ohne Beschränkung erlaubt ist, sind die in dem unter VI. beigefügten Verzeichnisse genannten Arzneiwaaren mit besonderer Vorsicht zu behandeln.